

INFORMATIONSBLATT

zur steuerlichen Erfassung

„ausländischer Unternehmer“¹, die in Österreich – auch kurzzeitig – Umsätze tätigen (z.B. Warenverkäufe bei Veranstaltungen/Messen/Seminaren, im Zuge der EURO 2008...)

Wird eine Ware in Österreich übergeben (1.) oder eine sonstige Leistung (2.) in Österreich ausgeführt, d.h. liegt der Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung in Österreich, dann ist dieser Umsatz - in der Regel (siehe unten) - auch in Österreich zu versteuern.

1. Die **Lieferung/ der Verkauf** von Waren in Österreich stellt gemäß § 1 Abs. 1 UStG 1994 einen steuerbaren Umsatz und bis auf wenige Ausnahmen auch einen steuerpflichtigen Umsatz in Österreich dar. Gemäß § 10 UStG 1994 beträgt die Umsatzsteuer für diese steuerpflichtigen Umsätze je nach Art der Ware **20% oder 10%** der Bemessungsgrundlage (Entgelt exklusive USt - § 4 UStG 1994).

1.1. Bei **Lieferungen an andere Unternehmer** ist der Empfänger der Lieferung nach § 27 Abs. 4 UStG 1994 verpflichtet die Steuer vom ausländischen Unternehmer einzubehalten und auf dessen Steuerkonto beim Finanzamt Graz-Stadt abzuführen!
Der liefernde/ausländische Unternehmer bleibt Steuerschuldner und der Leistungsempfänger, der abführen muss, haftet für diese Steuer!

1.2. Bei **Warenverkäufen an Privatpersonen handelt es sich um steuerbare Lieferungen in Österreich. Der liefernde ausländische Unternehmer muss die gesetzliche Umsatzsteuer (unabhängig von der Ausstellung einer Rechnung!) selbst an das Finanzamt Graz Stadt abführen** (das Veranlagungsverfahren gelangt zur Anwendung; weitere Informationen siehe unten).

¹ Dem *Finanzamt Graz-Stadt* obliegt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen (§ 12 AVOG).

2. **Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen, in der Regel alle Arten von **Dienstleistungen**.

2.1. Für sonstige Leistungen, die ein ausländischer Unternehmer, der weder Wohnsitz, Sitz, noch Betriebsstätte im Inland hat, **an einen inländischen Unternehmer in Österreich** erbringt (§ 3a UStG 1994), geht die Steuerschuld auf den inländischen Unternehmer über („**Reverse Charge System**“). Der leistende/ ausländische Unternehmer haftet für diese Steuer (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994)!

Rechnungen müssen in diesen Fällen zusätzlich zu den allgemeinen Rechnungserfordernissen im Sinne des § 11 Abs. 1 UStG 1994 die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers und einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten. Eine Umsatzsteuer darf nicht gesondert ausgewiesen werden, da der leistende Unternehmer diese sonst neben dem Leistungsempfänger, der in diesem Fall der Steuerschuldner ist, zusätzlich auf Grund der Inrechnungstellung schuldet (eine solche zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug).

2.2. Ist der Leistungsempfänger des ausländischen Leistungserbringers kein Unternehmer, sondern **eine Privatperson**, bleibt der ausländische Unternehmer Steuerschuldner und er selbst muss die Umsatzsteuer berechnen und abführen und zwar unabhängig von der Ausstellung eines Beleges oder einer Rechnung!

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann sich der Unternehmer in Österreich angefallene Vorsteuern (z.B. Betankung, Maut) in der Umsatzsteuererklärung abziehen.

ACHTUNG:

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend unter

**[https://www.bmf.gv.at/ Steuern/ Fachinforma-
tion/ Umsatzsteuer/ Ausländische Unternehmer](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Auslaendische_Unternehmer)**

bzw.

**[http://english.bmf.gv.at/ Tax/ Foreign
Entrepreneurs & Value-Added Tax \(VAT\)](http://english.bmf.gv.at/Tax/Foreign_Entrepreneurs_&_Value-Added_Tax_(VAT))**

und lassen Sie sich beim

Finanzamt Graz-Stadt

Betriebsveranlagungsteams Ausländerreferate
Conrad von Hötzendorf-Straße 14 - 18
A - 8018 Graz
Telefon 0043/316/881 Dw 3373 oder 3388

Fax 0043/316/81-04-08 oder 81-76-08
mailto: Post.FA68-BV11@bmf.gv.at

Bankverbindung des Finanzamtes Graz-Stadt:

BIC: OPSKATWW
IBAN: AT70 6000 0000 0553 4681
BLZ: 60000
Konto Nr.: 5534.681 (Österreichische Postsparkasse)

steuerlich erfassen, am besten bereits vor Beginn einer Veranstaltung, Messe oä.!

Für die **Vergabe einer Steuer- und einer UID-Nummer** benötigt das Finanzamt Graz-Stadt folgende vollständig ausgefüllte Formulare:

- Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer (**Verf 19**);
- Unterschriftsprobenblatt bei Kapitalgesellschaften (**Verf 26**) im Original;
- Kopie des Handelsregisterauszuges und/oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften;
- Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**U 15**) im Original;
- Nachweis über die Erfassung als Unternehmer (**U 70**) im Original.

siehe dazu auch/ downloadbare Formulare unter: [https://www.bmf.gv.at/ Steuern/ Fachinformation/
Umsatzsteuer/ Ausländische Unternehmer/ Kontakt zum Finanzamt/ Erteilung einer Steuernummer](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Auslaendische_Unternehmer/Kontakt_zum_Finanzamt/Erteilung_einer_Steuernummer)

Außerdem:

Fiskalvertreter:

Unternehmer aus dem **Drittland**, die im Inland an **Private** Waren liefern oder sonstige Leistungen erbringen, haben einen zugelassenen Bevollmächtigten/ **Fiskalvertreter**, der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und diesen dem Finanzamt Graz-Stadt bekannt zu geben (vgl. § 27 Abs. 7 UStG 1994).

Aufzeichnungspflichten:

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung **Aufzeichnungen zu führen (§ 18 UStG 1994)**.

Über laufende Barverkäufe, z.B. während einer Messe oder sonstigen Veranstaltung, sind Aufzeichnungen zu führen (Erfassung in Listenform, Ablage von Kassabelegen u.ä.).

Verbrauchssteuer (vgl. §§ 49-52 Alkoholsteuergesetz):

Werden verbrauchssteuerpflichtige Waren (uzw. Alkohol wie z.B. Spirituosen, Liköre usw., Zwischenerzeugnisse, Bier, Tabakwaren) aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet Österreichs verbracht, entsteht in Österreich eine Verbrauchsteuerschuld.

Solche Verbringungen sind im voraus dem **zuständigen Zollamt Innsbruck** anzuzeigen und die entsprechenden Abgaben in weiterer Folge zu entrichten. Dieser Umstand ist sowohl bei entgeltlicher als auch bei unentgeltlicher Abgabe der Waren zu beachten.

Bereits bei der Verbringung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren nach Österreich haben erforderliche **Verbrauchssteuerelemente** (vereinfachtes Begleitdokument bzw. begleitendes Verwaltungsdokument) die Waren zu begleiten.

Der Handel mit Tabakwaren in Österreich unterliegt dem Tabakmonopolgesetz!

Zollrechtliche Bestimmungen, Einfuhrverbote und –beschränkungen, Eingangsabgabenbefreiungen und sonstiges Wissenswertes stehen auf der **Homepage des BMF, www.bmf.gv.at unter der Rubrik "Zoll"** zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen mit Kontrollen sowohl durch die Zoll- als auch durch die Finanzverwaltung gerechnet werden muss und die Bemessungsgrundlagen gemäß § 184 BAO geschätzt werden können.